

Einfache Anfrage Domeisen-Rapperswil vom 15. Mai 2000  
(Wortlaut siehe hinten)

## **Polizeipräsenz und persönliche Sicherheit**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. September 2000

Walter Domeisen-Rapperswil erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage, die er am 15. Mai 2000 einreichte, ob wegen mangelnder Polizeipräsenz die persönliche Sicherheit gefährdet sei.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Bei der Kantonspolizei wurde – entgegen der Ansicht des Fragestellers – in den letzten Jahren der Personalbestand nicht reduziert, sondern aufgrund neuer Aufgaben kontinuierlich erhöht. Die Gesamtzahl der Polizeibeamten und Polizeioffiziere nahm von 437 im Jahr 1990 auf 487 im Jahr 2000 zu (+11,4 Prozent). Auch in den Rezessionsjahren wurden die Polizeischulen durchgeführt. Dazu kommt, dass verschiedene EDV-Investitionen getätigt wurden (und weitere vorgesehen sind), welche die Polizeibeamten insbesondere im Bereich der administrativen Tätigkeiten entlasten sollten. Dank der daraus resultierenden Rationalisierungseffekte steht für die eigentliche Polizeiarbeit mehr Zeit zur Verfügung.

Die Sicherheit der Bevölkerung ist objektiv gewährleistet. Der Kanton St.Gallen gehört zu den «sicheren» Kantonen der Schweiz, wie die Schweiz generell zu den «sicheren» Ländern zählt. Die statistische Wahrscheinlichkeit, von einer Straftat betroffen zu werden, ist gering. Dabei ist immerhin einzuräumen, dass die objektive Sicherheit nicht mit dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Bevölkerung übereinzustimmen braucht. Festzuhalten ist auch, dass die Zahl der erfassten Delikte in den gleichen Jahren 1990 bis 2000 – wegen verändertem Anzeigeverhalten und wegen zunehmender Gewaltbereitschaft – um mehr als 11,4 Prozent angestiegen ist, und dass auch die Komplexität der erfassten Delikte in diesen Jahren zugenommen hat.

2. Die Kantonspolizei sieht sich in den nächsten Jahren vor weitere neue Aufgaben gestellt. Dies erfordert eine gezielte Verstärkung einzelner Dienstzweige: Vorermittlung-Aussenfahndung (gemäss Bericht der Regierung 40.94.03 «Aufgabenerfüllung durch die Kantonspolizei»), Waffengesetz, Polizeistützpunkt Schmerikon, Polizeistationen Buchs und Wil, Technischer Verkehrszug usw. Sodann soll stufenweise ein Ausbau der Sicherheitspolizei mit einer Gruppe von acht Polizeibeamten verwirklicht werden, wie dies die Regierung in der Beantwortung der Interpellationen 51.99.02 und 51.99.13 «Verstärkung der Sicherheitspolizei» vom 17. Februar 1999 vorgeschlagen hat. Auszubauen ist auch die Dienststelle Wirtschaftsdelikte, wie insbesondere die Rechtspflegekommission des Grossen Rates in ihren Berichten vom 11. August 1999 (S.11) und 15. August 2000 (S.12) gefordert hat. Schliesslich wird auch das Landverkehrsabkommen im Rahmen der Bilateralen Verträge mit der EU, das eine erhebliche Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen erfordert, einen zusätzlichen Personalbedarf bei der Kantonspolizei auslösen; hierfür wird mit mindestens 10 zusätzlichen Stellen gerechnet, deren Finanzierung mit dem Bund noch auszuhandeln sein wird (vgl. Bericht der Regierung 40.00.02 «Umsetzung der sektoriellen Abkommen Schweiz-EG», Ziff. 5.3.1.3). Angesichts dieser Vielzahl neuer Aufgaben beantragt daher die Regierung dem Grossen Rat mit dem Voranschlag 2001 die Durchführung einer Polizeischule mit 28 Aspirantinnen und Aspiranten ab 1. Oktober 2001. Zusammen mit der laufenden Polizeischule, die mit der praktischen Ausbildung am 31. Dezember 2001 abgeschlossen wird, erlaubt dies dem Polizeikorps, anstehende Pensionierungen und Austritte sowie die neuen

Stellen zu besetzen, die aufgrund der erwähnten neuen Aufgaben im Rahmen des Vorschlags 2001 beantragt werden. Weitere Erhöhungen des Personalbestandes sind indessen – aufgrund der weiterhin zunehmenden polizeilichen Aufgaben – absehbar. Dies ist allerdings nicht kurzfristig möglich, da künftige Mitarbeitende zuerst eine Grundausbildung von 21 Monaten durchlaufen. Zudem hat die Polizeischule eine Kapazitätsgrenze von 30 Aspirantinnen und Aspiranten (vgl. auch erwähnte Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.99.02/51.99.13).

Gemeindepolizeiliche Aufgaben werden in der Regel durch die Kantonspolizei wahrgenommen. In den Fällen mit eigener Gemeindepolizei funktioniert die Zusammenarbeit grundsätzlich gut. Möglich sind auch Lösungen wie in der Stadt Wil, wo gemeindepolizeiliche Aufgaben aufgrund einer Vereinbarung gegen Entschädigung durch die Kantonspolizei wahrgenommen werden. Bei dieser Lösung bildet die Kantonspolizei eine «Stadtpolizei», die insbesondere die Sicherheit erhöhen soll, namentlich durch Patrouillentätigkeit, Verschiebung der Dienstzeiten auf Stunden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten und rasche Verfügbarkeit. Der Stadtrat hat bei der Bestimmung des Chefs der «Stadtpolizei» ein Mitspracherecht.

Private Sicherheitsdienste haben von Gesetzes wegen keine weitergehenden Rechte als jede Privatperson. Das Gewaltmonopol liegt beim Staat. Personenkontrollen auf öffentlichem Grund sind den privaten Sicherheitsdiensten untersagt. Hingegen sind sie befugt, im Sinn der Notwehr oder Notstandshilfe einzuschreiten. Gesamthaft ist festzuhalten, dass Dienste, die über gutausgebildetes Personal verfügen, durchaus einen Beitrag an die Sicherheit leisten können. Hingegen lassen bei kleineren privaten Sicherheitsdiensten vielfach der Ausbildungsstand und die Auswahl der Mitarbeitenden zu wünschen übrig. Mit solchen Unternehmen lässt sich die Zusammenarbeit nicht nachhaltig verbessern.

3. Abklärungen des Ausländeramtes werden in der Regel durch Strafverfolgungsbehörden ausgelöst. Das Tätigwerden des Ausländeramtes setzt voraus, dass sich die in der einfachen Anfrage angesprochenen Gewalttätigkeiten in einem strafrechtlichen Verfahren niederschlagen. Nach Art. 15 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.201) sind Polizei- und Gerichtsbehörden verpflichtet, dem Ausländeramt Tatsachen mitzuteilen, nach denen die Anwesenheit eines Ausländers als unerwünscht oder den fremdenpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufend erscheinen kann.

Die mögliche fremdenpolizeiliche Massnahme hängt massgeblich vom Aufenthaltsstatus des betreffenden Ausländers ab. Ist er lediglich zu Besuchszwecken eingereist oder hält er sich illegal in der Schweiz auf, kann gestützt auf Art. 13b Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 13a lit. e des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20) wegen Gewalttätigkeit die fremdenpolizeiliche Ausschaffungshaft verfügt werden. Ein in Ausschaffungshaft gesetzter Ausländer wird so rasch als möglich ausgeschafft. Besitzt ein ausländischer Täter oder Verdächtiger hingegen eine Anwesenheitsbewilligung (Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung), müssen die Verfehlungen von einer gewissen Schwere sein, damit sie unmittelbare fremdenpolizeiliche Massnahmen nach sich ziehen. Das Ausländeramt hat bei seinen Verfügungen das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Das Strafmass bildet dabei ein massgebliches Element: Je höher die Strafe ist, desto eher ist davon auszugehen, dass die öffentlichen Interessen an der Fernhaltung eines Ausländers seine privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz überwiegen.

19. September 2000

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.00.19

**Einfache Anfrage Domeisen-Rapperswil: «Mangelnde Polizeipräsenz gefährdet persönliche Sicherheit**

Nach Zeitungsberichten und Polizeirapporten häufen sich im Linthgebiet (und wahrscheinlich im ganzen Kanton) seit einiger Zeit Provokationen, Schlägereien, Überfälle durch Gruppen von meist ausländischen Jugendlichen. Die Opfer, friedliche Besucher von Festivitäten und Sportveranstaltungen werden nicht nur in der Festfreude beeinträchtigt, sondern an Leib und Leben gefährdet und verletzt. Die Polizei kann mangels genügend Personal nur sehr selten eingreifen. Ersatzweise eingestellte private Sicherheitspersonen dürfen aus irgendwelchen rechtlichen Gründen nicht handfest eingreifen und vermitteln durch ihre blossе Präsenz nur eine Scheinsicherheit.

Es entwickelt sich unter der Bevölkerung – bei jung und alt und in allen politischen Lagern – Hass und Ablehnung gegen bestimmte ausländische Bevölkerungsgruppen, insbesondere gegen Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Diese negativen Gefühle führen in der gesamten politischen Arbeit zu grössten Schwierigkeiten, sei es in Bezug auf europäische Zusammenarbeit, auf Entwicklungszusammenarbeit, auf Integration, auf Arbeitsmarktmassnahmen, auf soziale Vorhaben, auf die neue Verfassung, aber auch und vor allem auf das Zusammenleben in den Gemeinden.

Das von der Regierung vorgelegte Projekt der Integration ausländischer Personen wird nur Aussicht auf einigen Erfolg haben, wenn die zu integrierenden Menschen auch als Gruppe akzeptiert sind. Und davon kann – jedenfalls in Bezug auf jene aus dem ehemaligen jugoslawischen Raum – keine Rede sein, im Gegenteil. Hehre integrationspolitische Ziele lassen sich nur erreichen, wenn die persönliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist.

Ich frage daher die Regierung an:

1. Teilt sie meine Auffassung, dass der aufgrund der Sparmassnahmen reduzierte Personalbestand der Polizei die Sicherheit der Bürgerschaft nicht mehr zu gewährleisten vermag?
2. Was gedenkt die Regierung zu tun, um die körperliche Integrität der Bürgerinnen und Bürger besser und nachhaltig zu schützen? Ist sie bereit, im nächsten Budget eine massive Erhöhung des Personalbestandes der Kantonspolizei vorzusehen? Ist sie auch bereit, die Zusammenarbeit mit Gemeindepolizeien und privaten Sicherheitsdiensten nachhaltig zu verbessern?
3. Werden die gewalttätigen und die Gewalt androhenden Personen ausländischer Herkunft fremdenpolizeilich behandelt und umgehend ausgeschafft?»

15. Mai 2000